

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel – (... StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Menschenhandelsdelikte wurden mit dem Siebenunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB – (37. StrÄndG) vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) novelliert. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung dieser besonders widerwärtigen Kriminalitätsform in einer Reihe von zentralen Punkten inhaltlich unverändert gelassen. Vor allem bleibt es auch nach neuem Recht dabei, dass die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern namentlich durch „Freier“ von Zwangsprostituierten in der Regel nicht geahndet werden kann. Weiterhin verfügen die Strafverfolgungsbehörden über keine effektiven Ermittlungsansätze und -methoden, um in die typischerweise konspirativ arbeitenden Menschenhändlerringe einzudringen. Denn die Überwachung der Telekommunikation ist nur bei den Verbrechenstatbeständen nach § 232 Abs. 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 233 Abs. 3 StGB, zulässig (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO). Ein wesentliches Defizit besteht ferner insoweit, als die Tatbestände der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) sowie der dirigistischen Zuhälterei (§ 181a Abs. 2 StGB) seit den im Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) getroffenen Maßnahmen kaum mehr nachgewiesen werden können, weshalb von der Zuhälter- und Bordellszene zu einem wesentlichen Teil der Druck der Strafverfolgung genommen worden ist. Schließlich erscheint nicht hinnehmbar, dass das Gesetz demjenigen Verbrecher, der Kinder in die Prostitution bringt, keine höhere Strafe androht als etwa dem hartnäckigen Steuerhinterzieher (vgl. § 370a AO).

B. Lösung

Der Entwurf trägt dem Anliegen einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels durch folgende Maßnahmen Rechnung:

- Einführung neuer Tatbestände gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern,
- Erhöhung des Strafrahmens von bisher einem Jahr bis zehn Jahre auf zwei bis 15 Jahre beim Verbringen von Kindern in die Prostitution,
- Wiedereinführung der Strafvorschrift der Förderung der Prostitution,
- Erweiterung des Tatbestands der Zuhälterei in Übereinstimmung mit der Rechtslage vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes am 1. Januar 2002,
- Einführung von Kronzeugenregelungen für Menschenhandelsdelikte,

- Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation bei allen Straftaten des Menschenhandels.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung neuer Straftatbestände und die Erweiterung der Überwachung der Telekommunikation kann Mehraufwand bei den Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden entstehen. Dessen Umfang kann nicht hinreichend abgeschätzt werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 9. Juni 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes –
Menschenhandel – (... StrÄndG)

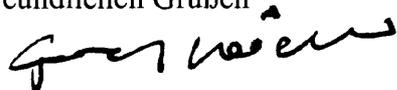
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel –
(... StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Im Dreizehnten Abschnitt wird die Angabe „§ 180a Ausbeutung von Prostituierten“ durch die Angabe „§ 180a Förderung der Prostitution“ ersetzt.
 - b) Im Achtzehnten Abschnitt werden nach der Angabe zu § 232 die Angabe „§ 232a Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern“ und nach der Angabe zu § 233b die Angabe „§ 233c Strafmilderung und Absehen von Strafe“ eingefügt.
2. In § 5 Nr. 8 Buchstabe b wird die Angabe „und 182“ durch die Angabe „, 182 und 232a“ ersetzt.
3. In § 126 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ durch die Angabe „§ 232 Abs. 3 bis 5 und 6 Alternative 2, jeweils auch in Verbindung mit § 233 Abs. 3,“ ersetzt.
4. In § 138 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ durch die Angabe „§ 232 Abs. 3 bis 5 und 6 Alternative 2, jeweils auch in Verbindung mit § 233 Abs. 3,“ ersetzt.
5. In § 180a werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefasst:

„§ 180a
Förderung der Prostitution

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

6. In § 181a Abs. 2 werden die Wörter „die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er“ gestrichen und die

Wörter „der anderen“ durch die Wörter „einer anderen“ ersetzt.

7. § 232 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
8. Nach § 232 wird folgender § 232a eingefügt:

„§ 232a
Sexueller Missbrauch von Menschenhandelsopfern

(1) Wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“
9. In § 233 Abs. 3 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
10. § 233b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 232 bis 233a“ durch die Angabe „§§ 232, 233, 233a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 73d ist anzuwenden

 1. in den Fällen von § 232 Abs. 3 bis 6, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, und
 2. in den übrigen Fällen der §§ 232, 233, 233a, sofern der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“
11. Nach § 233b wird folgender § 233c eingefügt:

„§ 233c
Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 232 bis 233a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

 1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den §§ 232 bis

233a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 232 Abs. 1 oder 2,“ die Angabe „§ 232a,“ eingefügt.
2. In § 100a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ durch die Angabe „§§ 232, 233 oder 233a,“ ersetzt.
3. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,“ durch die Angabe „§ 232 Abs. 3 bis 5, 6 Alternative 2, jeweils auch in Verbindung mit § 233 Abs. 3,“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Artikel 10-Gesetzes

In § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz,“ durch die Angabe „232 Abs. 3 bis 5, 6 Alternative 2,“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Materiell-strafrechtliche und strafprozessuale Maßnahmen

Die Menschenhandelsdelikte wurden mit dem Siebenunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB – (37. StrÄndG) vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) novelliert. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung dieser besonders widerwärtigen Kriminalitätsform in einer Reihe von zentralen Punkten unverändert gelassen. Vor allem bleibt es auch nach neuem Recht dabei, dass die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern namentlich durch so genannte „Freier“ von Zwangsprostituierten in der Regel nicht geahndet werden kann. Weiterhin verfügen die Strafverfolgungsbehörden über keine effektiven Ermittlungsansätze und -methoden, um in die typischerweise konspirativ arbeitenden Menschenhändlerringe einzudringen. Denn die Überwachung der Telekommunikation ist nur bei den Verbrechenstatbeständen nach § 232 Abs. 3 bis 5, auch in Verbindung mit § 233 Abs. 3 StGB, zulässig (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO). Ein gravierendes Defizit besteht ferner insoweit, als die Tatbestände der Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) sowie der dirigistischen Zuhälterei (§ 181a Abs. 2 StGB) seit den im Prostitutionsgesetz getroffenen Maßnahmen kaum je mehr nachgewiesen werden können, weshalb von der Zuhälter- und Bordellszene zu einem wesentlichen Teil der Druck der Strafverfolgung genommen worden ist. Schließlich erscheint nicht hinnehmbar, dass das Gesetz demjenigen Verbrecher, der Kinder in die Prostitution bringt, keine höhere Strafe androht als etwa dem hartnäckigen Steuerehinterzieher (vgl. § 370a AO).

Der Entwurf trägt dem Anliegen einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels durch folgende Maßnahmen Rechnung:

- Wiedereinführung der Strafvorschrift der Förderung der Prostitution,
- Erweiterung des Tatbestands der dirigistischen Zuhälterei in Übereinstimmung mit der Rechtslage vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (§ 180a Abs. 1, § 181a Abs. 2 StGB),
- Einführung neuer Tatbestände gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern (§ 232a – neu – StGB),
- Erhöhung des Strafrahmens von bisher einem Jahr bis zehn Jahre auf zukünftig zwei bis 15 Jahre beim Verbringen von Kindern in die Prostitution (§ 232 Abs. 5 – neu – StGB),
- Einführung von Kronzeugenregelungen für Menschenhandelsdelikte (§ 233c – neu – StGB),
- Ermöglichung der Überwachung der Telekommunikation bei allen Straftaten des Menschenhandels (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO).

II. Gesetzgebungskompetenz

Bei den vorgeschlagenen Regelungen handelt es sich um auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gestützte Änderungen von Bundesgesetzen, nämlich des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung. Die Wahrung der Rechtseinheit gebietet eine bundeseinheitliche Regelung.

III. Auswirkungen

Durch die Einführung neuer Straftatbestände und die Erweiterung der Überwachung der Telekommunikation kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Abgesehen davon wird das Vorhaben Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrkosten belasten. Da sich der Entwurf auf Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften und des Strafprozessrechts beschränkt, welche die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 180a und die Einfügung der §§ 232a und 233c (Nummern 5, 8, 11).

Zu Nummer 2 (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b)

§ 5 Nr. 8 Buchstabe b erstreckt die deutsche Strafgewalt auf Straftaten Deutscher im Zuge des „Sextourismus“ nach § 232a – neu –. Andernfalls könnten Täter, die sich an der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern etwa in den Staaten des ehemaligen Ostblocks oder auch der Dritten Welt beteiligen (vgl. die Ausführungen zu Nummer 8), in der Regel nicht durch die deutsche Strafjustiz belangt werden.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 126, 138)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung des § 232 Abs. 5 (Nummer 7).

Zu Nummer 5 (§ 180a Abs. 1)

Die mit dem Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3983) vorgenommene Aufhebung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 a. F. sowie die Einschränkung des § 181a Abs. 2 (vgl. die Ausführungen zu Nummer 6) wirken sich gerade mit Blick auf die Bekämpfung des Menschenhandels kontraproduktiv aus. Durch diese Maßnahmen wurde von der Bordell- und Zuhälterszene in weitem Umfang der Druck der Strafverfolgung genommen. Die Strafverfolgungsbehörden haben oftmals keine zureichenden Ermittlungsansätze mehr, um in das Rotlichtmilieu einzudringen

und die Opfer des Menschenhandels effektiv vor Ausbeutung zu schützen.

Die Praxis weist nachdrücklich darauf hin, dass die durch das Prostitutionsgesetz vorgenommenen Maßnahmen realitätsfremd seien. Die tatsächlichen Gepflogenheiten und Abhängigkeiten im Prostitutionsmilieu seien verkannt worden. Demgegenüber seien die vom Gesetzgeber erhofften Vorteile für die Prostituierten bislang durchweg ausgeblieben.

Mit dem Tatbestand der Förderung der Prostitution (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 a. F.) hat das Prostitutionsgesetz das Kernstück der Strafvorschrift beseitigt. Schon der historische Gesetzgeber hatte diesem Tatbestand die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Ausbeutung von Prostituierten zuerkannt, wohingegen § 180 Abs. 1 Nr. 1 a. F. (= § 180a Abs. 1 des geltenden Rechts) mangels reeller Nachweismöglichkeiten in erster Linie programmatische Bedeutung beigemessen worden war (vgl. etwa das Protokoll über die 5. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform [7. Wahlperiode], S. 59; Bundestagsdrucksache 7/514, S. 9). Diese Einschätzung hat sich nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes bewahrheitet. § 180a ist seither praktisch bedeutungslos geworden. Es existieren Großstadtstaatsanwaltschaften, bei denen kein einziges Verfahren anhängig ist, dessen Gegenstand diese Strafvorschrift ist. Die hierdurch geschaffenen Freiräume werden nach den Erfahrungen der Praxis durch die Bordell- und Zuhälterszene auch weidlich genutzt, allerdings zur eigenen Gewinnmaximierung und nicht zum Vorteil der Prostituierten.

Entgegen verschiedentlich erhobenen Behauptungen stand § 180a Abs. 1 Nr. 2 a. F. der Schaffung günstiger „Arbeitsbedingungen“, also hygienischer und menschenwürdiger Verhältnisse, nicht entgegen. Die Praxis der Strafverfolgung hat die Vorschrift in der Vergangenheit sachgerecht interpretiert.

Der Entwurf sieht vor, das alte, bewährte Recht wiederherzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 181a Abs. 2)

Zunächst wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen. Die Rechtsprechung legt den Tatbestand der dirigistischen Zuhälterei (§ 181a Abs. 2) unter Bezugnahme auf Buchstaben und Geist des Prostitutionsgesetzes so restriktiv aus (vgl. BGH, NStZ-RR 2003, 361; NJW 2004, 81; Bay-ObLG StV 2004, 210), dass eine Verurteilung kaum mehr erwirkt werden kann. Für den Tatnachweis reicht es danach nicht mehr aus, wenn der Zuhälter Arbeitszeiten, Einsatzorte und Preise festsetzt. Dies gilt selbst dann, wenn gegen sonstige Rechtsvorschriften namentlich steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Art verstoßen wird sowie wenn die Prostituierte sich illegal in Deutschland aufhält und sich im Hinblick darauf in einer sehr ungesicherten Position befindet. Dies führt faktisch zu einem Schutz der Zuhälter und im Ergebnis zu einer verstärkten Abhängigkeit der Prostituierten.

Dies erscheint nicht länger hinnehmbar. Auch insoweit soll daher der vormalige Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Zu Nummer 7 (§ 232 Abs. 5 – neu –)

Der für das Verbringen von Kindern in die Prostitution vorgesehene Strafraum von lediglich einem Jahr bis zu zehn

Jahren wird dem Unrechts- und Schuldgehalt des unter Strafe gestellten Verhaltens in keiner Weise gerecht. Er steht darüber hinaus in eklatantem Widerspruch zur Wertung des § 176a Abs. 2 und 3, wo beispielsweise der im Rahmen einer echten Liebesbeziehung vollzogene Beischlaf eines 18-Jährigen mit einer 13-Jährigen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren bedroht ist. Für die Fälle des bisherigen § 232 Abs. 3 Nr. 1 muss zumindest derselbe Strafraum vorgesehen werden wie für den schweren Kindesmissbrauch nach § 176a Abs. 2 und 3. Der Entwurf schlägt dies vor.

Zu Nummer 8 (§ 232a – neu –)

Die Vorschrift richtet sich gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern. Tag für Tag macht sich eine Vielzahl von „Freiern“ die Notlage namentlich von Zwangsprostituierten im Grenzgebiet zu den ehemaligen Ostblockstaaten zunutze. Betroffen sind jedoch auch Frauen und Mädchen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus den ehemaligen Ostblockstaaten oder der Dritten Welt nach Deutschland gelockt und dort in die Prostitution verbracht worden sind. Selbst dann, wenn den „Freiern“ bewusst ist oder sie angesichts der Umstände damit rechnen, dass es sich bei den Prostituierten um Opfer skrupelloser Frauen- und Mädchenhändler handelt, machen sie sich nach geltendem Strafrecht in der Regel nicht strafbar. Denn die Straftaten des Menschenhandels sind zu diesem Zeitpunkt fast ausnahmslos bereits endgültig beendet, weswegen eine strafbare Teilnahme, etwa in Form der Beihilfe, nicht mehr möglich ist.

Dies ist unerträglich. Die Täter beuten die typischerweise gegebene Schwächesituation der Menschenhandelsopfer aus. Derartige Schwächesituationen werden auch sonst vom Sexualstrafrecht geschützt (z. B. in den §§ 174 bis 174c, 182). Es erscheint geboten, auch in diesem Bereich strafrechtlichen Schutz zu gewähren.

Die Strafvorschrift zielt ferner wesentlich darauf ab, den Menschenhändlern die Basis für ihre Machenschaften zu entziehen. Gäbe es nicht die „Freier“, die die Situation gehandelter Frauen und Mädchen missbrauchen, so könnten die Verbrecherringe nicht ihre immensen Gewinne erzielen. Mit einer Verringerung der Nachfrage geht demnach auch eine Verringerung dieser Gewinne einher.

Der Entwurf verkennt nicht, dass der Kampf gegen den Menschenhandel nicht allein mit strafrechtlichen Mitteln geführt werden kann. Notwendig ist neben einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Heimatstaaten der Opfer auch eine Bewusstseinsänderung. Zu dieser Bewusstseinsänderung will der Entwurf beitragen, indem er ein Zeichen setzt. Er bringt klar zum Ausdruck, dass die Rechtsordnung bislang vielfach bedenkenlos begangene Taten der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern nicht länger hinzunehmen bereit ist und zu deren Eindämmung mit dem Strafrecht zu seiner schärfsten Waffe greift.

Kern des Straftatbestandes nach Absatz 1 ist der Missbrauch der durch eine Straftat des Menschenhandels geschaffenen Lage der Menschenhandelsopfer zu sexuellen Handlungen. Typischerweise wird es um Prostitution gehen. Im Hinblick darauf, dass bereits die Ausbeutung der Schwächesituation als solche strafwürdig und strafbedürftig ist, wird jedoch

eine Entgeltlichkeit vom Tatbestand nicht verlangt. Denn es sind Konstellationen denkbar, in denen das Opfer ausgebeutet wird, ohne dass Geld fließt. Die Norm bildet insoweit auch einen Auffangtatbestand zur Vergewaltigung in Form der Nötigung zu sexuellen Handlungen unter Ausnutzung einer hilflosen Lage (§ 177 Abs. 1 Nr. 3). Anders als dort ist insbesondere nötiges Verhalten nicht erforderlich.

Zur Kennzeichnung des verpönten Unrechts wird statt des gleichfalls in Betracht kommenden, aber etwas weniger aussagekräftigen Terminus der „Ausnutzung“ der Begriff des „Missbrauchs“ verwendet. Darunter ist die bewusste Ausnutzung gerade des Schwächezustandes zu verstehen (vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 174 Rn. 9). Der Begriff des Missbrauchs wird in Tatbeständen herangezogen, bei denen an die Möglichkeit gedacht werden muss, dass sich das Verhalten des Täters aus besonderen Gründen als nicht verwerflich darstellt (vgl. Begründung des E 1962, S. 360 f. < vor § 204>). Im hier vorliegenden Zusammenhang dient er namentlich der Ausgrenzung echter Liebesbeziehungen.

Das Spektrum der relevanten sexuellen Handlungen ist bewusst weit umschrieben. Umfasst sind neben der Prostitution auch sexuelle Handlungen im Rahmen der Pornografie, von Peepshows oder des „Heiratshandels“.

Absatz 1 normiert ein Vorsatzdelikt. Bedingter Vorsatz genügt. Der Täter muss zumindest damit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass er sich die durch eine Straftat des Menschenhandels geschaffene Lage des Opfers zunutze macht. Damit sind naturgemäß Nachweisprobleme aufgeworfen. Diese wohnen jedoch auch den sonstigen Tatbeständen des Menschenhandels inne und sprechen nicht entscheidend gegen die Pönalisierung. Zunächst ist auf die Signalwirkung des Tatbestandes hinzuweisen (vgl. oben). Ferner wird es Konstellationen geben, in denen die äußeren Umstände so sehr auf einen vollführten Menschenhandel hinweisen, dass der Einwand des Täters, er habe nichts geahnt, als bloße Schutzbehauptung gelten kann (z. B. schlechter körperlicher Zustand, Merkmale von Gewaltanwendungen).

Der Strafraum von fünf Jahren entspricht dem vergleichbarer Straftatbestände des Sexualstrafrechts (§ 174 Abs. 1, §§ 174b, 174c).

Zu Nummer 9 (§ 233 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 232 Abs. 5 – neu – (Nummer 7).

Zu Nummer 10 (§ 233b)

Neben den sich aus § 232 Abs. 5 – neu – (Nummer 7) und § 232a – neu – (Nummer 8) ergebenden Folgeänderungen ist in den schwersten Fällen des Menschenhandels mit Verbrechenscharakter nunmehr die Anwendung des § 73d zulässig, ohne dass Voraussetzung hierfür eine gewerbs-

mäßige Tatbegehung oder eine Mitgliedschaft in einer Bande ist, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Allein bei den Vergehenstatbeständen der §§ 232, 233 und 233a ist eine Einschränkung der Anwendbarkeit des § 73d aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Zu Nummer 11 (§ 233c – neu –)

Straftaten des Menschenhandels sind den „Kontrolldelikten“ zuzurechnen. Dies bedeutet, dass auf Grund der spezifischen Situation mit Strafanzeigen nicht zu rechnen ist. Es erscheint deshalb dringend erforderlich, Kronzeugenregelungen zu schaffen. Sie bieten auch die Grundlage, Kooperationsbemühungen von „Freiern“ in besonderer Weise bei der Strafzumessung zu honorieren. Die Förderung der Kooperationsbereitschaft solcher Personen erscheint erforderlich, um an die Hintermänner heranzukommen.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 68b Satz 2 Nr. 2)

Es erscheint sachgerecht, auch den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern (Artikel 1 Nr. 8, § 232a – neu – StGB-E) in § 68b einzubeziehen.

Zu Nummer 2 (§ 100a Satz 1 Nr. 2)

Es entspricht den Erfahrungen der Praxis und den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2004, dass der Menschenhandel typischerweise konspirativ verübt wird, weswegen der Ermittlungsmaßnahme der Überwachung der Telekommunikation höchster Stellenwert zukommt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht vertretbar, die Maßnahme auf schwerste Fälle des Menschenhandels mit Verbrechenscharakter zu beschränken. Dies gilt zumal deswegen, weil die Dimensionen der Straftat in einem frühen Stadium der Ermittlungen oftmals noch gar nicht abzusehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 232 Abs. 5 – neu – (Artikel 1 Nr. 7).

Zu Artikel 3 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b G 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 232 Abs. 5 – neu – (Artikel 1 Nr. 7).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel – wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 und 9, Artikel 3

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen deren Berechtigung abhängt von den eigentlichen Rechtsänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB)

Der Entwurf schlägt vor, den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern (Artikel 1 Nr. 8, § 232a – neu – StGB) in den Katalog des § 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB einzubeziehen. Gegen die Einbeziehung eines entsprechenden Straftatbestandes, der den zu Artikel 1 Nr. 8 dargestellten Bedenken Rechnung trägt, bestünden seitens der Bundesregierung keine Bedenken.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (§§ 180a, 181a StGB)

Der Entwurf schlägt vor, in § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) einen Absatz einzufügen, wonach sich strafbar macht, wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen. Außerdem soll die Vorschrift die Überschrift „Förderung der Prostitution“ erhalten.

Nach § 181a Abs. 2 StGB (Zuhälterei) macht sich strafbar, wer „die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er“ gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen. Der Gesetzentwurf schlägt vor, die einschränkenden Tatbestandsmerkmale zu streichen. Damit wäre insoweit der Rechtszustand vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (1. Januar 2002) wiederhergestellt.

Die Bundesregierung verweist dazu auf ihren noch ausstehenden Bericht über die Auswirkungen der sich aus dem Prostitutionsgesetz ergebenden neuen Rechtslage. Vor dessen Vorlage, sollten gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet auf jeden Fall unterbleiben. Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag des Bundesrates in Artikel 1 Nr. 5 dazu führen würde, dass auch wünschenswerte Maßnahmen zur Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen der Strafbarkeit unterfallen würden. Der Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 6 brächte die Gefahr mit sich, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Prostituierten durch die Strafbarkeit des Geschäftspartners (z. B. des Betreibers einer gewerblichen Partnervermittlung) wegen kupplerischer Zuhälterei in Frage gestellt werden könnte. Die fraglichen Neuregelungen durch das Prostitutionsgesetz trugen dem Rechnung. An

den hierfür maßgebenden Erwägungen hat sich nichts geändert. Anhand des oben erwähnten Berichts ist zu prüfen, ob Nachbesserungsbedarf besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 232 StGB)

Der Gesetzentwurf schlägt vor, die Mindeststrafe für den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erhöhen, wenn das Opfer der Tat ein Kind ist. Begründet wird dies mit angeblichen Wertungswidersprüchen zu § 176a Abs. 2 und 3 StGB.

Ein Wertungswiderspruch besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Der Entwurf stützt sich zur Begründung seiner Auffassung auf das Verbringen eines Kindes „zur Prostitution“ und vernachlässigt dabei, dass § 232 StGB auch „bloße sexuelle Handlungen, durch die das Kind ausgebeutet wird“, mit umfasst. Insoweit weist § 232 StGB auch eine Nähe zu § 176 Abs. 1, 2 StGB auf (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Die Strafdrohung des § 232 StGB liegt mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zwischen der Strafdrohung beim einfachen und beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern und folgt damit den Wertungen des geltenden Sexualstrafrechts.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 232a – neu – StGB)

Nach § 232a Abs. 1 – neu – StGB soll sich strafbar machen, wer die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 StGB geschaffene Lage des Opfers eines Menschenhandels dadurch missbraucht, dass er sexuelle Handlungen an diesem vornimmt oder von diesem an oder vor sich oder einem Dritten vornehmen lässt. § 232a Abs. 2 – neu – StGB enthält die Strafbarkeit des Versuchs.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass in diesem Bereich Sachverhalte denkbar sind, die strafwürdig erscheinen, aber nicht vom geltenden Strafrecht umfasst sind und dass diese Lücke geschlossen werden sollte. Der Vorschlag des Bundesrates ist aber nicht geeignet, strafwürdige Sachverhalte angemessen zu erfassen. Strafwürdig ist nur das Ausnutzen einer gegenwärtig bestehenden Zwangslage eines Menschenhandelsopfers. Der Entwurf des Bundesrates stellt lediglich auf die durch eine rechtswidrige Tat nach § 232 StGB „geschaffene Lage“ ab, knüpft an ein vorgelagertes Geschehen an. Damit ist nicht sichergestellt, dass der neue Tatbestand eine gegenwärtige Zwangslage voraussetzt. Die Bundesregierung wird prüfen, ob ein Tatbestand mit den notwendigen Differenzierungen geschaffen werden kann, der diesen Bedenken Rechnung trägt.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 233b StGB)

Der Entwurf schlägt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des „Erweiterten Verfalls“ auf alle Verbrechenstatbestände des Menschenhandels ohne Beschränkung auf banden- oder gewerbsmäßiges Handeln vor.

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht sachgerecht. Für die Ausweitung des „Erweiterten Verfalls“ ist kein Bedarf erkennbar. Bei § 73d StGB handelt es sich um eine besonders schwerwiegende Eingriffsbefugnis, deren „Anwendung in einem bestimmten Kriminalitätsbereich jeweils einer besonderen Rechtfertigung (bedarf)“ (Bundestagsdrucksache 11/6623, S. 6). Da § 73d StGB vor allem auf eine erleichterte Abschöpfung der Erträge der organisierten Kriminalität abzielt (Bundestagsdrucksache 12/989, S. 21, 23), ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die jeweiligen Tatbestände als „OK-Delikte“ einzustufen sind, die typischerweise mit der Erlangung nicht unerheblicher Erträge verbunden sind (in diesem Sinne etwa Schmidt in Leipziger Kommentar, 11. Auflage, § 73d Rn. 9). Im Kernstrafrecht wird dieser Gedanke in der Regel dadurch umgesetzt, dass § 73d StGB für die Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Tatbegehung für anwendbar erklärt wird. Dies entspricht im Bereich des Menschenhandels bereits dem geltenden Recht. Darüber hinaus sind aus der Praxis keine Erkenntnisse bekannt, wonach die gegenwärtige Rechtslage bei der Vermögensabschöpfung zu Lücken geführt hätte.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 233c – neu – StGB)

Die Regelung enthält, anknüpfend an den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht und zur Wiedereinführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (KrzErgG) des Bundesrates, eine weitere bereichsspezifische Kronzeugenregelung. Auf die Nachteile dieses Konzepts mit zahlreichen „kleinen“ Kronzeugenregelungen hat die Bundesregierung bereits mehrfach hingewiesen, zuletzt in ihrer Stellungnahme zum vorbezeichneten Entwurf eines KrzErgG (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2771, S. 13). Zur Vermeidung von Wieder-

holungen wird insoweit auf die seinerzeitige Stellungnahme verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 68b Satz 2 Nr. 2 StPO)

Der Entwurf schlägt vor, den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern (Artikel 1 Nr. 8, § 232a – neu – StGB) in den Katalog des § 68b StPO einzubeziehen. Gegen die Einbeziehung eines entsprechenden Straftatbestandes, der den zu Artikel 1 Nr. 8 dargestellten Bedenken Rechnung tragen müsste, bestünden seitens der Bundesregierung keine Bedenken.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Der Entwurf sieht eine Erweiterung des Anlasstatenkatalogs des § 100a StPO um Vergehenstatbestände aus dem Bereich des Menschenhandels vor.

Im Rahmen der geplanten Novellierung des § 100a StPO soll der Anlasstatenkatalog durch materielle Kriterien ersetzt werden, um einen zielgerichteten Einsatz der Telekommunikationsüberwachung zu gewährleisten und einer tagesaktuell motivierten Ausweitung ihres Anwendungsbereichs entgegenzuwirken. Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen, lediglich punktuellen Änderungen sind in diesem Sinne nicht zielführend.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Die Bundesregierung weist zu dieser redaktionellen Folgeänderung auf den Anpassungsbedarf an den am 12. Mai 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung), Bundestagsdrucksachen 15/4533, 15/5486, hin.

